

## Richtlinie für Maßnahmen & Projekte im Bereich Housing First und Gesundheitsförderung im Rahmen des Projekts CORE

### 1. Gegenstand

Der Fonds Soziales Wien (FSW) setzt gemeinsam mit den Projektpartnern Magistratsabteilung 17 – Integration und Diversität, Wiener ArbeitnehmerInnen-Förderfonds, Wirtschaftsagentur Wien und Stadtschulrat für Wien/Europabüro, das Projekt CORE – *Integration im Zentrum* um. Das Projekt wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen der Urban Innovative Actions Initiative kofinanziert.

Die Richtlinie für Maßnahmen & Projekte im Bereich Housing First und Gesundheitsförderung im Rahmen des Projekts CORE stellt die grundsätzlichen Regelungen für die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Projekts CORE dar. Ziel dieser Richtlinie ist es, Zuschüsse für Maßnahmen bzw. Projekte, die zur Umsetzung der Inhalte des Projekts CORE sowie zur Erreichung der Projektziele beitragen, zu ermöglichen.

### 2. Anwendungsbereich

Im Rahmen dieser Richtlinie können ausschließlich gemeinnützige juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die Maßnahmen oder Projekte für Flüchtlinge, AsylwerberInnen, Asylberechtigte sowie weitere hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Wien konzipieren und/oder durchführen, Zuschüsse erhalten.

Mit Beantragung und/oder Inanspruchnahme von Zuschüssen wird die Richtlinie für Maßnahmen & Projekte im Bereich Housing First und Gesundheitsförderung im Rahmen des Projekts CORE anerkannt.

Die Antragstellerin/Der Antragsteller versichert, dass die Zuschüsse wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Gewährte Zuschüsse dürfen nur für die beschriebene Maßnahme/für das beantragte Projekt verwendet werden.

### 3. Umfang

Zuschüsse dienen der Mit- oder Vollfinanzierung der Durchführung einer Maßnahme bzw. eines Projektes für

Flüchtlinge, AsylwerberInnen, Asylberechtigte sowie weitere hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Wien. Die maximale Höhe der Zuschüsse ist im jeweiligen Projektauftrag („Call“) angeführt. Diese kann nicht überschritten werden.

### 4. Beantragung von Zuschüssen

Im Rahmen des Projekts CORE erfolgen mehrere Projektaufträge, die als Calls bezeichnet werden. Durch die jeweiligen Projektaufträge wird ein Antrags- und Auswahlverfahren zur Auswahl von Projekten gestartet.

Projektaufträge werden auf der Website [www.refugees.wien/zuschuesse](http://www.refugees.wien/zuschuesse) veröffentlicht. In den jeweiligen Projektaufträgen werden die genauen Voraussetzungen, die Ziele, die Zielgruppen, der Zeitraum sowie die maximale Höhe der Zuschüsse definiert.

Eine Beantragung von Zuschüssen hat schriftlich, unter Bezugnahme auf einen Projektauftrag zu erfolgen, bedarf einer rechtsverbindlichen Zeichnung und wird binnen angemessener Frist geprüft.

Beantragungen von Zuschüssen können nur innerhalb der in den Projektaufträgen angegebenen Fristen erfolgen. Beantragungen, die sich nicht auf einen Projektauftrag im Rahmen des Projekts CORE beziehen oder außerhalb der in den Projektaufträgen angegebenen Fristen erfolgen, werden nicht bearbeitet.

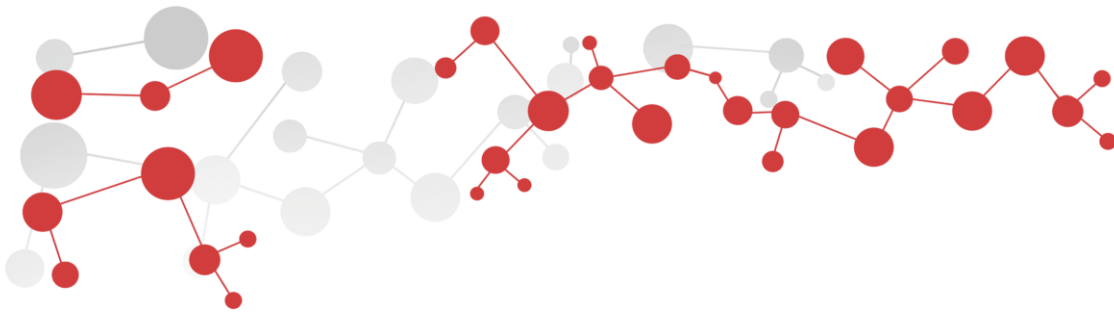
Der schriftlichen Beantragung von Zuschüssen (aktuelles Formular auf [www.refugees.wien/zuschuesse](http://www.refugees.wien/zuschuesse)) ist ein ausführliches Konzept beizulegen. Dieses hat insbesondere die folgenden Punkte zu umfassen:

#### a) Inhaltliche Beschreibung

Die inhaltliche Beschreibung dient der Darstellung der Maßnahme bzw. des Projekts und erläutert insbesondere folgende Punkte:

- Ausgangslage, Problemstellung, Hintergrund
- Beschreibung der geplanten Maßnahme / des geplanten Projekts
- Ziele und angestrebte Wirkung der Maßnahme bzw. des Projekts
- Zielgruppendefinition
- Darstellung der Umsetzungs- und Zeitplanung
- ggf. Angaben zu Partnerorganisationen zur Maßnahme/zum Projekt
- ggf. Angaben zu Referenzprojekten





## b) Organisationsstruktur & Personal

- Rechtsform des Antragsstellers/der Antragstellerin
- Satzungen bzw. Gründungs- bzw. Errichtungsnachweise (z.B. Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug, etc.), aus denen die Rechtsgrundlage der Tätigkeit des Antragsstellers/der Antragstellerin hervorgeht sowie auch, wer diese/n rechtlich nach außen vertritt bzw. zeichnungsberechtigt ist.
- Qualifikation jener Personen, die die Maßnahme/das Projekt durchführen werden
- Personalstruktur samt relevanten Kollektivverträgen oder Mindestlohntarifen bzw. gültigen Betriebsvereinbarungen
- ggf. Nachweis oder Glaubhaftmachung benötigter Kenntnisse und Befähigungen

## c) Finanzielle Rahmenbedingungen

- Kostenaufstellung der mit der Konzeption und/oder Durchführung der Maßnahme bzw. des Projekts verbundenen Kosten
- Darstellung der Verhältnisse in Bezug auf die Verrechnung der Umsatzsteuer bzw. eine Darstellung, in welchen Bereichen Umsatzsteuer verrechnet wird und in welchen nicht
- Aufstellung aller öffentlichen Förderungen, die der Antragsteller/die Antragstellerin aktuell erhält bzw. in den letzten 3 Jahren erhalten bzw. beantragt hat

## 5. Zuerkennung bzw. Ablehnung von Zuschüssen

Eine Zusage für die Gewährung von Zuschüssen bzw. eine Ablehnung der Beantragung erfolgt formlos mittels schriftlicher Mitteilung des Fonds Soziales Wien. Details sind der jeweiligen Zusage für die Gewährung von Zuschüssen zu entnehmen.

Über die Gewährung und den Umfang eines Zuschusses entscheidet der Fonds Soziales Wien. Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

## 6. Mitteilungspflichten

Organisationen, denen Zuschüsse gewährt werden, sind verpflichtet, dem Fonds Soziales Wien jederzeit auf Verlangen Auskunft über den aktuellen Stand der Maßnahme/des Projektes (Leistungsbericht) zu geben sowie ggf. eine Überprüfung vor Ort zu ermöglichen.

Organisationen, denen Zuschüsse gewährt werden haben ohne Aufforderung und unverzüglich den Fonds Soziales Wien zu informieren, wenn

- sich die Laufzeit der Maßnahme bzw. des Projektes verändert
- sich maßgebliche Umstände für die Gewährung eines Zuschusses ändern oder wegfallen
- das Ziel der Maßnahme bzw. des Projektes nicht wie vorgesehen erreichbar ist
- ein Insolvenzverfahren gegen die Organisation droht oder eröffnet worden ist
- der Verwendungsnachweis bzw. die Dokumentation nicht innerhalb der vereinbarten Fristen übermittelt werden kann.

## 7. Qualitätssicherung

Organisationen, denen Zuschüsse gewährt werden, verpflichten sich zur Duldung von und Mitwirkung an Maßnahmen des Fonds Soziales Wien, die der Beobachtung und Beurteilung der Qualität der Maßnahmen bzw. Projekte, für die Zuschüsse gewährt werden, dienen.

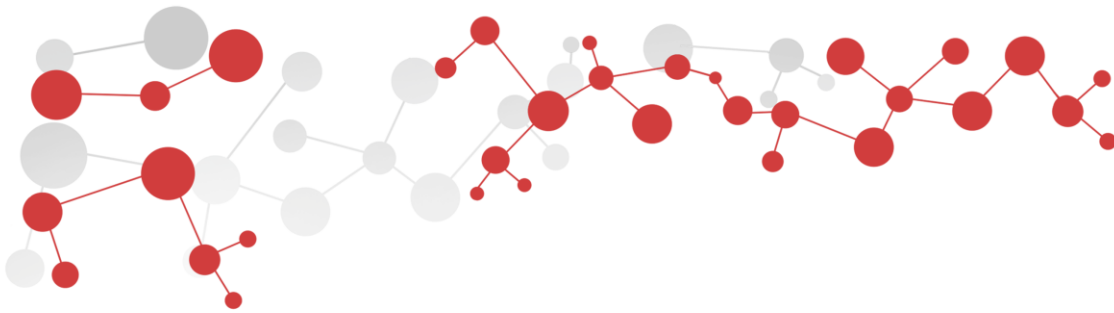
## 8. Dokumentation

Maßnahmen bzw. Projekte, für die Zuschüsse gewährt werden, sind zu dokumentieren. Organisationen, denen Zuschüsse gewährt werden, müssen dem Projekt CORE jedenfalls bis spätestens zwei Monate nach Ende der Maßnahme bzw. des Projektes einen Abschlussbericht vorlegen, der die durchgeführte Maßnahme bzw. das durchgeführte Projekt sowie die Ergebnisse und deren Bewertung dokumentiert.

Weitere Berichte können je nach Dauer und Umfang des Zuschusses eingefordert werden. Details (z.B. Art, Umfang, Häufigkeit) sind der jeweiligen Zusage für die Gewährung von Zuschüssen zu entnehmen.

Organisationen, denen Zuschüsse gewährt werden, erklären sich damit einverstanden, dass Erfahrungen und Ergebnisse aus jenen Maßnahmen bzw. Projekten, für die Zuschüsse gewährt werden, sowie die vorgelegten Berichte durch das Projekt CORE, den Fonds Soziales Wien, die ProjektpartnerInnen des Projekts CORE, die Urban Innovative Actions Initiative bzw. durch Institutionen der Europäischen Union verwertet werden können.





## 9. Hinweis auf Zuschüsse

Bei jeglicher Kommunikation, die in Zusammenhang mit der Umsetzung von Maßnahmen bzw. Projekten, für die Zuschüsse gewährt werden, steht, sind das Logo des Projekts CORE, der Urban Innovative Actions Initiative sowie der Europäischen Union in jener Form anzubringen, die seitens des Projekts CORE zur Verfügung gestellt wird. Ggf. stellt das Projekt CORE Werbemittel zur Verfügung, um den Bezug zum Projekt CORE sichtbar zu machen.

## 10. Auszahlung von Zuschüssen

Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt einmalig oder in mehreren Teilbeträgen auf das im Formular zur Beantragung von Zuschüssen bekannt gegebene Konto. Die Auszahlungsmodalitäten sind der jeweiligen Zusage für die Gewährung von Zuschüssen zu entnehmen.

## 11. Abrechnung von Zuschüssen

Organisationen, denen Zuschüsse gewährt werden, haben einen Nachweis der vereinbarungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse zu erbringen. Dieser Nachweis hat schriftlich in transparenter und nachvollziehbarer Form innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahme/des Projektes zu erfolgen und ist entsprechend zu belegen. Die Abrechnung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Details sind der jeweiligen Zusage für die Gewährung von Zuschüssen zu entnehmen.

Zuschüsse werden grundsätzlich nur für jene Kosten gewährt, die unmittelbar mit jener Maßnahme bzw. jenem Projekt, für die Zuschüsse gewährt werden, in Zusammenhang stehen und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung der Ziele unbedingt erforderlich sind. Es gelten die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Richtigkeit.

Die Erforderlichkeitsprüfung sämtlicher Kosten erfolgt durch den Fonds Soziales Wien gemäß interner Vorgaben nach besonders strengen Maßstäben, insbesondere aus verwaltungsökonomischer Sicht.

Der Fonds Soziales Wien ist berechtigt, die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse gegebenenfalls durch Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen, auch vor Ort, zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

## 12. Beendigung von Zuschüssen

### a) Einstellung bzw. Erlöschen

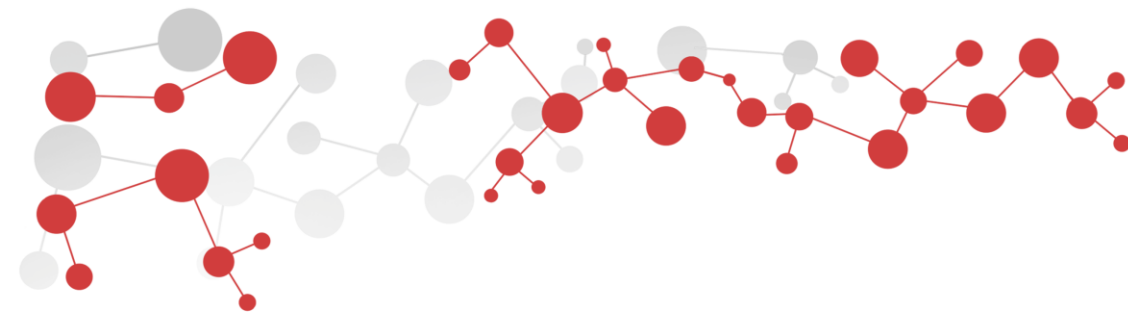
Eine laufende Gewährung von Zuschüssen kann bei Wegfall des Bedarfs oder einer sonstigen Voraussetzung bzw. bei vorzeitiger Erreichung der Ziele eingestellt werden.

### b) Widerruf und Rückforderung

Bereits bewilligte Zuschüsse können aus wichtigen Gründen zur Gänze oder zum Teil widerrufen werden, wobei sich Organisationen, denen Zuschüsse gewährt werden, verpflichten bereits angewiesene Zuschüsse entsprechend der schriftlichen Aufforderung des Fonds Soziales Wien zur Gänze oder zum Teil binnen 14 Tagen zurückzuerstatten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- Organe oder Beauftragte des FSW über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
- eine Bedingung für die Gewährung von Zuschüssen nicht erfüllt worden ist, insbesondere, wenn
  - vorgesehene Berichte/Nachweise nicht ordnungsgemäß erbracht wurden
  - vorgesehene Abrechnungen (samt Belegen) nicht vereinbarungsgemäß geführt bzw. vorgelegt wurden
  - erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder Mitteilungspflichten nicht eingehalten wurden
  - die erforderliche Mitwirkung unterlassen wurde
  - gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten wurden, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist; bei wiederholtem Fehlverhalten kann eine schriftliche Mahnung unterbleiben
  - Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert wurden
- die Zuschüsse ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden;
- die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung der Maßnahme/des Projektes verzögern oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;





- die Maßnahme/das Projekt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder nicht durchgeführt worden ist;
- vorgesehene Verpflichtungen, insbesondere solche, die eine Durchführung der Maßnahme/des Projekts sichern sollen, nicht eingehalten wurden;
- über das Vermögen von Organisationen, denen Zuschüsse gewährt werden, vor ordnungsgemäßem Abschluss des Projekts ein Konkurs oder ein Ausgleichs- oder Vorverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere die Erfüllung des Zweckes des Zuschusses nicht gesichert erscheint (in diesem Zusammenhang wird auf die insolvenzrechtlichen Bestimmungen verwiesen).

### 13. Rückforderung nicht verwendeter Zuschüsse

Nicht verwendete Zuschüsse müssen dem Fonds Soziales Wien binnen einer Frist von einem Monat nach Übermittlung des Nachweises der vereinbarungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse rückerstattet werden.

### 14. Überprüfungen

Organisationen, denen Zuschüsse gewährt werden, verpflichten sich, den Organen oder Beauftragten des Fonds Soziales Wien zur Überprüfung der Maßnahmen bzw. Projekte Einsicht in ihre gesamten Bücher und Belege sowie in sonstige einer Überprüfung dienenden Unterlagen zu gewähren und die Überprüfung an Ort und Stelle jederzeit zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen.

Organisationen, denen Zuschüsse gewährt werden, verpflichten sich, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Rechnungshof sowie den Organen oder beauftragten Stellen der Europäischen Union eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen und der eingesetzten Mittel zu ermöglichen.

### 15. Inkrafttreten

Die Richtlinie für Maßnahmen & Projekte im Bereich Housing First und Gesundheitsförderung im Rahmen des Projekts CORE wurde durch die Geschäftsführung des Fonds Soziales Wien mit Wirksamkeit 01.02.2018 in Kraft gesetzt und wird mit Projektende (31.10.2019) außer Kraft gesetzt.

### 16. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Fonds Soziales Wien zuständig.

